

LESEFASSUNG

der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz Ruppin Nr. 10 vom 22.12.2017), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 10 vom 21.12.2018)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreis- und Finanzausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Integrationsbeauftragte
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Städten und amtsfreien Gemeinden
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:

„Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.“ – (siehe Anlage 2). Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift „LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN – DER LANDRAT“ (s. Anlage 3).
- (3) Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte (s. Anlage 4).

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und durch Einwohnerbefragungen. Durch Beschluss des Kreistages können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.
- (3) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durch den Landrat einberufen, sofern er nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung anberaumt.
- (5) Vor wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises kann der Kreistag die Befragung aller oder nur der von den jeweiligen Planungen und Vorhaben

betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beschließen.

- (6) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (7) Zu den Absätzen 4 bis 6 wird Näheres durch eine Beteiligungssatzung geregelt.

§ 3 a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, haben das Recht, sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie an den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.
- (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind sie in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen bestehen, erfolgt die Einbeziehung über diese
- (3) Es besteht die Möglichkeit, dass der Kreistag oder der Jugendhilfeausschuss die Durchführung einer Befragung beschließen oder der Landrat diese selbst veranlasst, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Näheres regelt eine Satzung.
- (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, über das Kreis-Jugend-Forum beteiligt.
- (5) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Dem Beauftragten ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, Stellung zu nehmen. Der Beauftragte arbeitet mit dem Kreis-Jugend-Forum zusammen.

§ 4

Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 150.000 € übersteigen.
- (2) Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Abschluss von Kreditverträgen bis zum Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen, den Höchstzinssatz und die maximale Laufzeit des Kreditvertrages,

- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 75.000 € übersteigen und bis zu einem Wert von 150.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
- Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall bzw. im Haushaltsjahr den Wert von 250.000 € übersteigt.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
- a) die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Basis der vom Kreistag erlassenen Vergabegrundsätze,
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 €,
 - c) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten,
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 51.000 €,
 - e) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 75.000 €, sofern es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - g) genehmigungsfreie Belastungsvollmachten gem. § 75 BbgKVerf.,
 - h) Ernennung und Abberufung von ehrenamtlich Tätigen in Verwaltungsverfahren.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein gem. § 20 Abs. 1 bekannt gemacht. Dem Auskunftsgebot ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.

- (4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. von dem gemäß Abs. 1 zuständigen Vertreter, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11

Kreis- und Finanzausschuss

- (1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl. Er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreis- und Finanzausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreis- und Finanzausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreis- und Finanzausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97, (Nr. 07), S. 87) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, (Nr.5)) geändert worden ist, in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 13

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratenden Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe (9 Mitglieder),
 - b) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (9 Mitglieder),
 - c) Sozial- und Petitionsausschuss (9 Mitglieder),
 - d) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (9 Mitglieder),
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder).

Die Bildung weiterer beratender Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von beratenden Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreis- und Finanzausschusses.

- (2) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (4) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsabgeordnete zu ihren Nachfolgern.
- (5) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt für den
 - a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: 7,
 - b) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss: 7,
 - c) Sozial- und Petitionsausschuss: 7,
 - d) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: 7,
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss: 3.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Der Kreistag regelt in einer gesonderten Entschädigungssatzung

- (1) die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundigen Einwohnern,
- (2) die Angemessenheit der Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in den wirtschaftlichen Unternehmen und die Verpflichtung zur Abführung, soweit die Beträge über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates

abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Integrationsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates je einen Beauftragten zur Integration von
 - Menschen mit Behinderungen,
 - Menschen mit Migrationshintergrund und
 - Senioren.Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und von Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellen die Beauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der von ihnen vertretenen Personengruppen im Kreisgebiet, der in dem für die jeweiligen Personengruppen zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen der § 15 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die Beauftragten verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Beauftragte benannt sind. Wiederbenennungen sind möglich.

§ 17

Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreis- und Finanzausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 18

Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 19

Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates bei Dezernenten und Amtsleitern über die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit und die Entlassung. Im Übrigen entscheidet der Landrat.
- (3) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (4) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages. Er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 20

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Bekanntmachung soll zusätzlich im Internet erfolgen mit Ausnahme der Angaben zu § 6 Abs. 3.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gem. Absatz 3 informiert.

Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Mitteilung an die örtliche Presse gemäß Abs.3 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Abweichend vom Absatz 1 Satz 2 werden Tierseuchenverordnungen und Allgemeinverfügungen in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Märkische Allgemeine - Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt,
Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier
 - b) Ruppiner Anzeiger

- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin auszulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 21

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.03.2015 außer Kraft.

Anlage 1

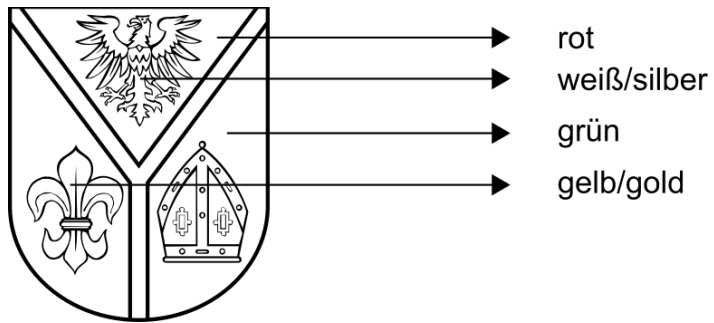
Breddin
Dabergotz Dreetz
Fehrbellin
Heiligengrabe
Herzberg (Mark)
Kyritz
Lindow (Mark)
Märkisch Linden
Neuruppin
Neustadt (Dosse)
Rheinsberg
Rüthnick
Sieversdorf-Hohenofen
Storbeck-Frankendorf
Stüdenitz-Schönermark
Temnitzquell Temnitztal
Vielitzsee
Walsleben
Wittstock/Dosse
Wusterhausen/Dosse
Zernitz-Lohm

Lesefassung

Anlage 2

Beschreibung des Wappens:

Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.



Anlage 3

Dienstsiegel



Lesefassung

Anlage 4

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.

